

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 6

Münster, den 15. März 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 81 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018 125

Erlasse des Bischofs

Art. 82 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 7. Dezember 2017 – Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR 126

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 83 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil 127

Art. 84 Änderung zum Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 127

Art. 85 Woche für das Leben 2018 – Kinderwunsch. Wunschkind. Unser Kind! 127

Art. 86 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 128

Art. 87 Personalveränderungen 128

Art. 88 Unsere Toten 128

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 81 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Suche Frieden!“ Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich.

Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, den 22.01.2018

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.04.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Erlasse des Bischofs

**Art. 82 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
vom 7. Dezember 2017
– Beitragsregelung Ost in der VersO B
der Anlage 8 zu den AVR**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 7. Dezember 2017 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. 2 § 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

II) Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 13.02.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 83 **Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil**

Auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen hat Herr Bischof Felix Genn gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 01.02.2018

Frau Yvonne Tecklenborg und
Herrn Dirk Wienströer

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstnehmer am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 1. März 2018 für die laufende Amtszeit bis zum 31. Januar 2021.

Frau Petra Grütering und Herr Thomas Kahlert sind aus diesem Amt ausgeschieden.

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates hat Herr Bischof Felix Genn gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 09.02.2018

Herrn Frank Mönkediek

zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 1. März 2018 für die laufende Amtszeit bis zum 31. Januar 2021.

Herr Bernhard Brüggling ist aus diesem Amt ausgeschieden.

AZ: Kirchliches Arbeitsgericht 1.3.18

Art. 84 **Änderung zum Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2017**

Änderung zum Kirchlichen Amtsblatt 2018, Nr. 4, Art. 57.

Der Wert für Fernheizung und übrige Heizarten wird auf 12,35 € geändert.

AZ: 612 26.2.18

Art. 85 **Woche für das Leben 2018 – Kinderwunsch. Wunschkind. Unser Kind!**

Vom 14. bis 21. April 2018 findet die diesjährige ökumenische Woche für das Leben statt. Sie steht unter dem Motto »Kinderwunsch. Wunschkind. Unser Kind!« und lädt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Methoden der Pränataldiagnostik ein.

Im Vorwort zum Themenheft der diesjährigen Woche für das Leben weisen Kardinal Marx und Landesbischof Bedford-Strohm auf die »Kehrseite« der diagnostischen Möglichkeiten hin und darauf, »dass Frauen und Paare gerade zu Beginn einer Schwangerschaft einem inneren oder auch äußeren Druck ausgesetzt sind«. Müttern und Vätern begegne zuweilen eine gesellschaftliche Mentalität, »die das neugeborene Leben nach anderen Kriterien bemisst. Etwa wenn es heißt, dass ein mit Krankheit oder Behinderung geborenes Kind >heute nicht mehr nötig< sei.« Eine solche Haltung werde durch die diagnostischen Möglichkeiten in der vorgeburtlichen Phase unterstützt und bringe Frauen und Paare oft in tiefe Konflikte. »Jedem Kind kommt die gleiche Würde zu, unabhängig von allen Diagnosen und Prognosen«, so Kardinal Marx und Landesbischof Bedford-Strohm. »Jedes Kind ist ein Bild Gottes und wird von ihm geliebt.« Die Kirchen ermutigen Eltern dazu, ihr Kind ohne Vorbehalt anzunehmen: »Ja, du bist unser Kind!« Sie bieten Möglichkeiten der Unterstützung, Beratung und Begleitung an, die Eltern in Krisensituationen in Anspruch nehmen können. Im Themenheft zur Aktion kommen katholische und evangelische Experten zu Wort, die Pränataldiagnostik aus medizinischen, ethischen und sozialen Perspektiven erläutern. Außerdem haben sich Menschen mit Down-Syndrom vom Magazin »Ohrenkuss« in einem Workshop mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch beschäftigt und berichten über ihre Eindrücke und Sorgen in einem Interview. Elemente für einen ökumenischen Gottesdienst als Vorschlag für Kirchengemeinden ergänzen die Broschüre.

Interessierte aus Kirchengemeinden, Verbänden und Organisationen können über die Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de Informationen und Materialien zur Woche für das Leben kostenfrei bestellen. Verfügbar sind das Themenheft, Motivplakate in DIN A3 und DIN A4 sowie eine Plakatvariante mit Freifeld zum Eindrucken von Veranstaltungshinweisen sowie zwei unterschiedlich gestaltete Postkarten (gebündelt zu 20 Stück), die sich zum Auslegen an Schriftenständen, in Kirchen

oder Institutionen eignen. Alle Materialien stehen auch als Download bereit.

Seit 1994 ist die Woche für das Leben die ökumenische Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen. Die Aktion, die immer zwei Wochen nach Ostersonntag beginnt und sieben Tage dauert, will jedes Jahr Menschen in Kirche und Gesellschaft für den Lebensschutz sensibilisieren.

Ansprechpartnerin für das Bistum Münster ist Hildegard Weiß, Hauptabteilung Seelsorge, Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderungen, Rosenstr. 16, 48143 Münster, E-Mail: weiss-hi@bistum-muenster.de oder behindertenseelsorge@bistum-muenster.de, Tel.: 0251/495-6114.

AZ: 210

22.2.18

Art. 86 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Coesfeld		Auskünfte erteilt
Dekanat Lüdinghausen	Olfen St. Vitus Ltd. Pfarrer: Dieter Hogenkamp Link: www.stvitus-olfen.de	Karl Render
Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Dekanat Xanten	Alpen St. Ulrich Ltd. Pfarrer: Dietmar Heshe	Karl Render

AZ: HA 500

1.3.18

Art. 87 **Personalveränderungen**

R e k e r, Prof. Dr. Thomas, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Münster Liebfrauen-Überwasser zum 01.03.2018 in der katholischen Kirchengemeinde Münster St. Lamberti.

S c h n e i d e r s, Peter, mit Ablauf des 27. Mai 2018 als Pfarrer in Heiden St. Georg entpflichtet und zum 1. Juli 2018 zum Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im Marienhospital in Kevelaer und rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle ernannt.

V a n d e L o o, Dirk, zum 1. Dezember 2017 mit 75 % als Referent für Theologische Grundsatzfragen im Institut für Diakonat und pastorale Dienste.

Es wurde emeritiert:

S c h l i e n k a m p, Gereon, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde Selm (Cappenberg) St. Johannes Ev. wird zum 1. April 2018 emeritiert.

AZ: HA 500

1.3.18

Art. 88 **Unsere Toten**

Hillebrandt, Günter, Pfarrer em., am 30. November 1940 in Coesfeld geboren, wurde am 29. Juni 1968 in Münster zum Priester geweiht. Anschließend übernahm er zunächst die Kaplanstelle in Marl (Lenkerbeck) St. Marien. Im Jahre 1971 wurde er

zum Religionslehrer an den Kreisberufsschulen in Moers beauftragt und zum Subsidiar in Duisburg (Homburg) St. Peter ernannt. Die Aufgabe des Kaplans in Kleve Christus König übernahm er 1980. Vier Jahre später wurde ihm die Pfarrstelle Rheine St. Mariä Himmelfahrt übertragen. Im Jahre 1993 wurde er zum Leiter des Pfarrverbandes Rheine-Ost ernannt. 2005 wurde er zusätzlich Pfarrverwalter in Rheine (Rodde) St. Josef und Pfarrer in Rheine St.

Mariä Himmelfahrt. Ein Jahr darauf wurde er zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer für das Dekanat Rheine ernannt. Im Jahre 2009 übernahm er das Amt des Bezirkspräses der Katholischen Arbeiterbewegung (KAB) des Bezirks Nordmünsterland. Seit 2016 lebte er als Emeritus in Rheine St. Dionysius. Er starb am 15. Februar 2018 im Alter von 77 Jahren in Rheine.

AZ: HA 500

1.3.18

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
48135 Münster